

Allgemeine Vertragsbedingungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH (AVB)

Stand 19.10.2020

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind ausschließlich maßgebend für alle Verträge der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) mit Ausnahme von Verträgen über Bauleistungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit sie mit diesen AVB übereinstimmen oder die FKB ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn die FKB in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vertragsgemäße Leistung vorbehaltlos erbringt. Soweit in den AVB keine besondere Bestimmung enthalten ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der FKB und dem Vertragspartner zwecks Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur dann, wenn die FKB sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich bei diesem um einen Kaufmann handelt.
- 1.4 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Insofern gelten
- a) für Verträge über Lieferungen (Kaufverträge)
 - Teil B dieser AVB, falls hierin keine spezielle Regelung enthalten ist
 - Teil A dieser AVB, falls hierin keine spezielle Regelung enthalten ist
 - die gesetzlichen Regelungen;
 - b) für Verträge über Leistungen (Werkverträge)
 - Teil C dieser AVB, falls hierin keine spezielle Regelung enthalten ist
 - Teil A dieser AVB, falls hierin keine spezielle Regelung enthalten ist
 - die gesetzlichen Regelungen;
 - c) für alle anderen Verträge
 - Teil A dieser AVB, falls hierin keine spezielle Regelung enthalten ist
 - die gesetzlichen Regelungen.

2. Bestellungen/Kostenvoranschläge

- 2.1 Die Angebote der FKB sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der FKB beim Vertragspartner zustande.
- 2.2 An Zeichnungen und zum Angebot der FKB gehörenden Unterlagen behält sich die FKB das Eigentum und die Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen oder wenn kein Vertrag zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Die FKB ist, sofern dies dem Vertragspartner nach dem Stand der Auftragsdurchführung zumutbar ist, berechtigt, folgende Vertragsbestandteile einseitig abzuändern:
- a) Vorlagen, Zeichnungen oder Spezifikationen,
 - b) Verpackung oder Transport,
 - c) besondere Behandlung, Lagerung und Versicherung,
 - d) Leistungs- bzw. Ablieferungsort.

Macht die FKB von diesem Recht Gebrauch, gehen die hierdurch entstandenen Änderungskosten zu Lasten der FKB. Die Höhe des Anspruchs des Vertragspartners wird von der FKB nach billigem Ermessen bestimmt (§ 315 BGB). Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

- 2.4 Angebote des Vertragspartners sind verbindlich. Wird ein Einzelauftrag auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages über mehr ab 300 Euro erteilt und stellt sich im Verlauf der Leistungserbringung heraus, daß andere oder weitergehende Arbeiten als vereinbart notwendig werden, die zu einer Überschreitung des vereinbarten Preises um mehr als 10 % oder den Betrag von 100 Euro führen, so hat der Vertragspartner dies der FKB unter verbindlicher Mitteilung der Mehraufwendungen anzuzeigen. Die FKB behält sich vor, in diesem Fall den Vertrag zu erweitern. Ihre Entscheidung hat sie unverzüglich dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Entscheidet sich die FKB gegen eine Erweiterung des Vertrages, so hat sie dem Vertragspartner die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu erstatten. Nicht bewilligte Überschreitungen des Vertrages werden nicht vergütet.

3. Geheimhaltung

Alle Informationen über die FKB, insbesondere über die Inhalte der im Zusammenhang mit dem Auftrag gewonnenen Daten und Erkenntnisse dürfen ohne schriftliche Zustimmung der FKB nicht gegenüber Dritten geäußert oder verwendet werden. Dieses Gebot der Verschwiegenheit besteht nicht nur während des Vertragsverhältnisses, sondern auch nach dessen Beendigung. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch die FKB ausgesprochen werden. Insbesondere ist der Vertragspartner über die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangten sicherheitsrelevanten Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

4. Datenschutz

- 4.1 Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages anfallen (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 4.2 Die Vertragsparteien unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Die Vertragsparteien unterhalten weiter geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wirksam umzusetzen. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umzusetzen sowie während der Verarbeitungsdauer aufrecht zu erhalten und anzupassen.
- 4.3 Die Vertragsparteien erfüllen die Rechte Betroffener nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten, so ist die übermittelnde Vertragspartei verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die empfangende Vertragspartei

zu informieren; die empfangende Vertragspartei sieht von einer Information des Betroffenen ab.

- 4.4 Soweit und solange eine Vertragspartei für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, sind die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nach Maßgabe des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 verpflichtet.

5. Zahlungsweise und Abnahme

- 5.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Auf Rechnungen, Liefer­scheinen sowie den sonstigen Schriftstücken sind die zugehörigen Auftragsnummern zu vermerken.
- 5.2 Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Sie wird in der Höhe berechnet, die bei Auftragserteilung maßgeblich ist. Nach Vertragsschluss ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Preiserhöhungen zu verlangen; dies gilt auch dann, wenn sich die für die Kalkulation relevanten Faktoren, wie etwa Lohn-, Materialkosten oder Steuern nach Abschluss des Vertrages erhöhen.
- 5.3 Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung (Ziffer 5.6) und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug vereinbarter Skonti, ansonsten binnen 30 Tagen netto.
- 5.4 Werden bei Großaufträgen ab mindestens 10.000,00 Euro Vorauszahlungen vereinbart, wird der Betrag abzüglich 2 % Skonto gezahlt.
- 5.5 Für die Vorauszahlung ist spesenfrei eine selbstschuldnerische, zeitlich unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut in deutscher Sprache zu stellen.
- 5.6 Die Leistung ist erbracht, wenn sie von der FKB abgenommen wurde. Soweit Abnahmebescheinigungen für ein technisches Gerät erforderlich sind, gilt das Datum der Abnahmebescheinigung, soweit keine Mängel beanstandet werden, als Erfüllungszeitpunkt.

6. Ausführung der bestellten Leistung

Der Vertragspartner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

7. Lieferverzug

- 7.1 Vereinbarte Leistungstermine sind genauestens einzuhalten. Sobald der Vertragspartner damit rechnen muß, vereinbarte Termine nicht einhalten zu können, so hat er der FKB dies unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklärt sich die FKB mit einer bestimmten Fristüberschreitung einverstanden, tritt Verzug nicht ein. In diesem Fall treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Termine oder Fristen die nun vereinbarten Daten, für die im übrigen sämtliche Regelungen der AVB entsprechend gelten.
- 7.2 Gerät der Vertragspartner in Verzug, so hat er den der FKB durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Lieferung hat spätestens innerhalb einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen nach Eintritt des Verzuges zu erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist die FKB berechtigt, Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beläuft sich auf 10 % der Vergütung, es sei denn, der Vertragspartner weist der FKB nach, daß ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die FKB ist außerdem berechtigt, am Vertrag festzuhalten und im Falle des Verzuges Schadensersatz geltend zu machen.
- 7.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, so verspricht er für den Fall, daß er mit seiner Erfüllung in Verzug gerät, für jeden Werktag des Verzuges eine Strafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme.

8. Pflichtverletzungen

- 8.1 Erbringt der Vertragspartner die Leistung außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 7 der AVB nicht wie geschuldet und verletzt er hierdurch in schuldhafter Weise seine vertraglichen Pflichten, so ist die FKB nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ebenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt.
- 8.2 Die Nichteinhaltung von Fixterminen und Garantien sowie das Vorliegen nicht beherrschbarer Rechtsmängel und die Verletzung sonstiger Pflichten, die so wesentlich sind, daß der FKB ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, berechtigen die FKB, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung in Höhe von 10 % der Vergütung zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner weist der FKB einen geringeren oder die FKB weist einen höheren Scha-

den nach. Dies gilt auch, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden oder nur Teile der Lieferung mit entsprechenden Mängeln behaftet sind.

- 8.3 Ist unter den Parteien streitig, ob Mängel vorliegen oder eine Garantie eingehalten wurde, so entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer zu Köln auf Antrag einer der Vertragsparteien zu benennender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter verbindlich und endgültig. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Schiedsgutachter auch im Namen der jeweils anderen Partei zu beauftragen. Eventuell zu zahlende Vorschüsse tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Kosten trägt der unterlegene Teil. Sollten die Beteiligten nur teilweise obsiegen oder unterliegen, so sind die Kosten des Gutachters von diesem nach billigem Ermessen im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens aufzuteilen.

9. Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

9.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Vertragspartner

- 9.1.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 9.1.2 Der Vertragspartner versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z.B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

- 9.1.3 Der Vertragspartner wird der FKB sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

9.2 Kontrolle

9.2.1 Der Vertragspartner wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziff. 1 genannten Vorgaben vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

9.2.2 Der Vertragspartner gestattet der FKB jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

9.2.3 Der Vertragspartner wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit der FKB bzw. mit dem von der FKB benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Vertragspartner die vorgenannten Unterlagen und Belege der FKB zur Verfügung stellen.

9.3 Nachunternehmer

9.3.1 Der Vertragspartner hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggf. des AEntG zu achten.

9.3.2 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Vertragspartner die ihm voranstehender Ziff. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.

9.3.3 Der Vertragspartner wird die in voranstehender Ziff. 4 bis 6 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Vertragspartner seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

9.3.4 Der Vertragspartner wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht in vorgenanntem Sinn zugunsten der FKB unmittelbar mit den Nachunternehmern vereinbaren.

9.4 Haftungsfreistellung

9.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Vertragspartner die FKB auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber der FKB von sämtlich von Dritten gegenüber der FKB geltend gemachten zivil-

rechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Vertragspartners oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Vertragspartners oder eines Nachunternehmers.

9.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Vertragspartners oder eines Nachunternehmers von voranstehender Ziff. 4.1. geltend gemacht werden.

9.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziff. 4.1 und 4.2. sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen z.B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

9.5 Sanktionen

9.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Vertragspartners gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen der FKB und dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Vertragspartner eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Vertragspartner den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

9.5.2 Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist die FKB zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertragspartner schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch eine für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Vertragspartner hat der FKB den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die FKB haftet in unbeschränkter Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der FKB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.2 Die FKB haftet für sonstige Schäden außerhalb der Fälle des Absatzes 1, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder im Falle wesentlicher Vertragspflichten auf einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der FKB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfach fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche einschließlich Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 10.4 Der Vertragspartner stellt die FKB frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FKB übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn die FKB hat diese entsprechend der unter Absatz 1 und 2 getroffenen Haftungsregelung zu vertreten.

11. Sicherheitshinweise (Einsatz von Subunternehmern, UV-Koordinator, Flughafenbenutzungsordnung)

- 11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der FKB den Einsatz von Subunternehmern unter Angabe von Name und Anschrift mitzuteilen.
- 11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Weisungen des FKB-Unfallverhütungskoordinators und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten.
- 11.3 Der Vertragspartner erkennt die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung und der Brandschutzordnung der FKB als verbindlich an. Dem Vertragspartner ist bekannt,

dass die Flughafenbenutzungsordnung und die Brandschutzordnung unter www.koeln-bonn-airport.de unter der Kategorie „B2B“ unter dem Kapitel „Vertragsbedingungen § Entgelte“ eingesehen und heruntergeladen werden kann sowie auf seine entsprechende schriftliche Bitte hin diesem übersandt wird.

12. Eigentum des Vertragspartners

Ein Eigentumsvorbehalt dritter Personen hat der FKB gegenüber keine Wirkung. Der Vertragspartner versichert der FKB, daß die an die FKB gelieferten Waren in seinem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

13. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

13.1 Die FKB ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen.

13.2 Der FKB stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.

13.3 Der Vertragspartner ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.

14. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die FKB ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Erfüllungsort ist Köln.

14.3 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und der FKB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15. Höhere Gewalt

15.1 "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das eine Partei daran hindert oder es ihr unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus

- dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist: [a] dass ein solches Ereignis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und [b] dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und [c] dass die Auswirkungen des Ereignisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 15.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 15.3 Eine Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offensichtlich sind. Über die Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt ist in ähnlicher Weise zu informieren, es sei denn, die Beendigung ist offensichtlich.
- 15.4 Ist die Wirkung des Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Ereignis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als fünf (5) aufeinanderfolgende Tage ab dem Datum der Benachrichtigung an, so treffen beide Parteien zusammen und vereinbaren die notwendigen Vorkehrungen für die weitere Durchführung oder die Beendigung dieser Vereinbarung, jedoch unbeschadet der aufgelaufenen Rechte und Verbindlichkeiten. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als neunzig (90) aufei-

einanderfolgende Tage ab dem Datum der Benachrichtigung an, so hat jede Partei das Recht die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

B. Besonderer Teil: Vertragsbedingungen für Lieferungen (Kaufverträge)

1. Der Vertragspartner trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der zu liefernden Waren bis zur Bereitstellung der Waren zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. Zeitraum am Erfüllungsort. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gilt als Erfüllungsort für Waren die Flughafen Köln/Bonn-Warenannahme nach Entladung. Teil A, Ziffer 6 bleibt unberührt.

Die Versandanschrift der Flughafen Köln/Bonn-Warenannahme lautet:

- Materiallager Betriebshof, 51147 Köln, Warenannahme, Montag bis Donnerstag 7.00 bis 15.30 Uhr, Freitag 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Abweichende Versandanschriften bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Vertragspartner sorgt für geeignete Verpackungs- und Transportmittel. Kosten wegen Fehlleitungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Gewährleistung

- 2.1 Der Vertragspartner garantiert, daß die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 2.2 Liegt dem Liefervertrag eine von dem Vertragspartner eingereichte, von uns geprüfte und akzeptierte Probe zugrunde, so hat der Vertragspartner alle Lieferungen in einer der Probe entsprechenden Qualität und Zusammensetzung zu liefern; seine Lieferung erfolgt dann unter der ausdrücklichen Garantie, daß alle Lieferungen die Eigenschaften der Probe ausweisen.
- 2.3 Der Vertragspartner garantiert weiter, daß die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere daß an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch gewerbliche Schutzrechte bestehen, die durch die Lieferung an die FKB oder durch die Weiterveräußerung der Ware verletzt werden könnten. Für den Fall, daß Dritte an der Ware derartige Rechte geltend machen, ist der Vertragspartner unbeschadet weitergehender Rechte der FKB zur unverzüglichen Klärung der Berichtigung der geltend gemachten Ansprüche in Abstimmung mit der FKB verpflichtet.

-
- 2.4 Eine nach §§ 377, 378 HGB erforderliche Rüge hat bei offenen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln spätestens 14 Tage nach Entdeckung zu erfolgen. Der Vertragspartner verzichtet auf die Einrede, daß der FKB Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (§ 442 BGB).
- 2.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann die FKB unbeschadet ihrer Rechte aus Teil A Ziffer 8 dieser AVB nach ihrer Wahl Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Ein Recht auf Nacherfüllung steht dem Vertragspartner nicht zu.

Entscheidet sich die FKB für eine Nacherfüllung, so kann sie ihre Rechte aus Teil A Ziffer 8 auch ohne Nachfristsetzung geltend machen, wenn der Vertragspartner die Nacherfüllung verweigert oder wenn diese fehlschlägt. Im Falle der Nachbesserung werden dem Vertragspartner von Seiten der FKB zwei Versuche zur Mängelbeseitigung eingeräumt.

C. Besonderer Teil: Vertragsbedingungen für Leistungen (Werkverträge)

1. Gewährleistung

- 1.1 Der Vertragspartner verspricht für die von ihm zu erbringende Leistung die beste Ausführung und Güte sowie daß die Ausführung der vorstehenden Bestellung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht. Außerdem sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet.
- 1.2 Der Vertragspartner haftet der FKB dafür, daß die erbrachte Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Von einem Sachmangel ist auch in den Fällen der Zuviel- oder Zuweniglieferung sowie bei Lieferung eines aliuds auszugehen. Die FKB wird dem Vertragspartner im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die FKB berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen oder eine Minderung des Werklohns zu verlangen. Im Falle der Ersatzvornahme kann die FKB vom Vertragspartner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.
- 1.3 Der FKB stehen außerdem die Rechte aus Teil A Ziffer 7 und 8 dieser AVB zu.

2. Auskunftsüberprüfung

Die FKB ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung während der laufenden Arbeiten zu überzeugen, in Ausführungs- und Prüfungsunterlagen Einblick zu nehmen und alle mit der Auftragsausführung im Zusammenhang stehende Auskünfte zu verlangen.